## Sonder=

## Rreis=Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Mr. 42

Neuteich, den 11. Oktober

1926

## Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom  $\{1, 3, 1850 \ (G. S. S. 265) \$ und des §  $\{42668 \$ Gesetzes über die allgemeine Candesverwaltung vom 30. 7.  $\{883 \ (G. S. S. 195) \$ fowie des § 23 der Versordnung über den Verkehr mit Uraftfahrzeugen vom 3. 2.  $\{910 \ (R. G. Bl. S. 389) \$ und des Gelöstrafengesetzes vom  $\frac{28. 9. 1923}{25. 10. 1923}$  (D. G. Bl. S.  $\frac{999}{1101}$ ) wird unter Justimmung des Kreisausschusses hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Der Verkehr mit Castkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschl. Cadung) 5 Connen überschreitet, oder deren Radsfränze nicht mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoff bereift sind, wird hierdurch auf den nachstehenden Schotterstraßen des Kreises Gr. Werder wegen zu geringer Tragfähigkeit der Kahrbahn verboten.

- 1. Ließau-Neuteich-Prangenau-Neukirch-Schöneberg mit Abzweigungen Neuteicherhinterfeld-Cadekopp und nach Palschau.
- 2. Cadekopp-Tiegenhof-Tiegenort-Elbinger Weichsel mit Ubzweigung Tiegenort-Holm.
- 3. Cadekopp—Marienau—Brodfack mit Abzweigung Marienau—Rückenau.
- 4. Orlofferfelde fürftenwerder.
- 5. Tiegenhof-Jungfer-Zeversvorderkampen.
- 6. Tiegenhof-fürstenau Cakendorf-Binlage mit Ubzweigung Cakendorf-Krebsfelde.
- 7. Kl. Mausdorf-Gr. Mausdorf mit Abzweigung nach Niedau.
- 8. Gr. Cesewit- Chaussee Tannsee-Lindenau.
- 9. Kalthof-Warnau-Tralau-Trampenau.
- 10. Gnojau-Simonsdorf-Kl. Lichtenau.
- 11. Simonsdorf-Trappenfelde.
- 12. Klossowo-försterei Kl. Montau.

– Das gleiche gilt für mit Zugmaschinen gezogene Castwagen und Unhängewagen von Castfrastwagen.

Der Kreisausschuß kann für einzelne Wagen und einzelne Strecken Ausnahmen gestatten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Verkehr nit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909 (A. B. Bl. S. 437) mit Geldstrafe bis zu 300.— Gulden, an deren Stelle im Unversmögensfalle entsprechende haft tritt, bestraft.

§ 3.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Tiegenhof, den 9. Oktober 1926.

Der Landrat.

Poll.